



# **Informationsveranstaltung**

**zur**

## **Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz**

### **Die Orientierende Untersuchung**



Grundwasserbezug muss auf dem Erkenntnisniveau erster  
Anhaltspunkte plausibel sein

-> allgemeine Kenntnisse über die Branche und Bodenverhältnisse

Was bedeutet das ?

Überprüfung auf Basis des Branchenkatalogs BW



## **Branchenkatalog zur historischen Erhebung von Altstandorten**

von Baden-Württemberg (BKAT)

Der Anwender wird in die Lage versetzt, schon auf einem relativ niedrigen Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit zu entscheiden, ob im konkreten Fall eine uneingeschränkte bodenschutzrechtliche Relevanz vorliegt und damit eine Orientierende Untersuchung eingeleitet werden muss. Hierbei ist der Begriff bodenschutzrechtliche Relevanz dem Begriff Altlastenrelevanz gleichzusetzen.



Branchenkatalog Version 3.0

Datenblatt über Branche / Synonym auswählen:

Tankstellen

Datenblatt suchen

Suchbegriff(e) für Volltextsuche:

Volltextsuche starten

Branchenkatalog 3.0

[AlfaWeb \(Startseite\)](#)

[Blatt 1](#)

**Hauptnennung:** Tankstellen  
**Synonyme:** Großtankstellen  
**Branchen-r<sub>0</sub>:** 2,0 - 4,0  
**Zeitraum:** < 1920 - 1991  
uneingeschränkt altlastrelevant: 2  
eingeschränkt altlastrelevant:  
altlastirrelevant:

[Seitenanfang](#)

**Blatt:** 1

**Produktionsablauf:** Betrieb und Wartung von Tankstellen (seit 1922).

Lagerung von Kraftfahrzeugbetriebsstoffen / Betankungsvorgänge / Wartung von Kraftfahrzeugen / (kleinere) Reparaturvorgänge / Ablagerung von Fahrzeugteilen, -altteilen / Reinigung und Wartung der Tankanlagen

**Kontaminationsträchtige Faktoren:** Leckagen an den Betriebsstofftanks (Benzin/Diesel) / Handhabungs- und Betankungsverluste / Ungenügend befestigte Betriebsflächen / Ablagerung von Ölabscheider- und Tankrückstandsschlämmen (blei- und benzinhaltig), Fahrzeugaltteilen u.a.m.

**Altlastrelevante Stoffe / Stoffgruppen:** Schwefelsäure (bleihaltige Batteriesäure), Schwermetalle (Schrott) BTX, Benzin, Diesel, PAK (Öle), PCB (Altverunreinigung) Schrott, Ölabscheiderschlämme, Tankreinigungsschlämme (bleihaltig)

**Hinweise:** An Tankeinrichtungen entweichen bei Ab- und Befüllungsvorgängen erfahrungsgemäß erhebliche Mengen leichtflüchtiger Kohlenwasserstoffe (z.B. Benzin, Benzol).

**Anmerkungen:** vgl. Tankschutzbetriebe

**Leitfragen:**

Branchenkatalog 3.0 -- Stand: 11.03.1999





0

**altlasten-  
irrelevant**

Branchennennungen, denen aufgrund der ableitbaren Betriebsstrukturen, Produktions- und Verfahrensabläufe **kein erhöhtes Kontaminationspotential** zuzurechnen ist. Für die Mehrzahl der Betriebe dieser Branchen wird davon ausgegangen, dass umweltrelevante Stoffe üblicherweise nur in geringen Mengen gehandhabt wurden. Als Betriebsstruktur wird der handwerkliche Maßstab angenommen.

1

**eingeschränkt  
altlastenrelevant**

Branchennennungen, die aufgrund der angenommenen Betriebsstrukturen, Produktions- und Verfahrensabläufe **nur bedingt** auf einen **kontaminierten** Standort schließen lassen. Für die Mehrzahl der Betriebe dieser Nennungen wird der Umgang mit umweltrelevanten Stoffen in einem geringen Umfang zu erwarten sein.

2

**uneingeschränkt  
altlastenrelevant**

Branchennennungen, die aufgrund der angenommenen Betriebsstrukturen, Produktions- und Verfahrensabläufe **einen kontaminierten Standort vermuten lassen**, und zwar zunächst auch unabhängig von standortspezifischen Gegebenheiten.

**altlastenrelevant**

Wenn die Branchenbezeichnung einen Betrieb bzw. Betriebsabläufe impliziert, denen ein Umgang mit umweltrelevanten Stoffen in bedeutenden Mengen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu unterstellen ist.



## Kenntnisse über die Bodenverhältnisse

-> aus geologischen Karten (z. B. Kartenserver des LBEG)

<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>



## Die Orientierende Untersuchung

### •§ 9 Abs. 1 BBodSchG

Umfang der Amtsermittlung bei altlastverdächtigen Flächen

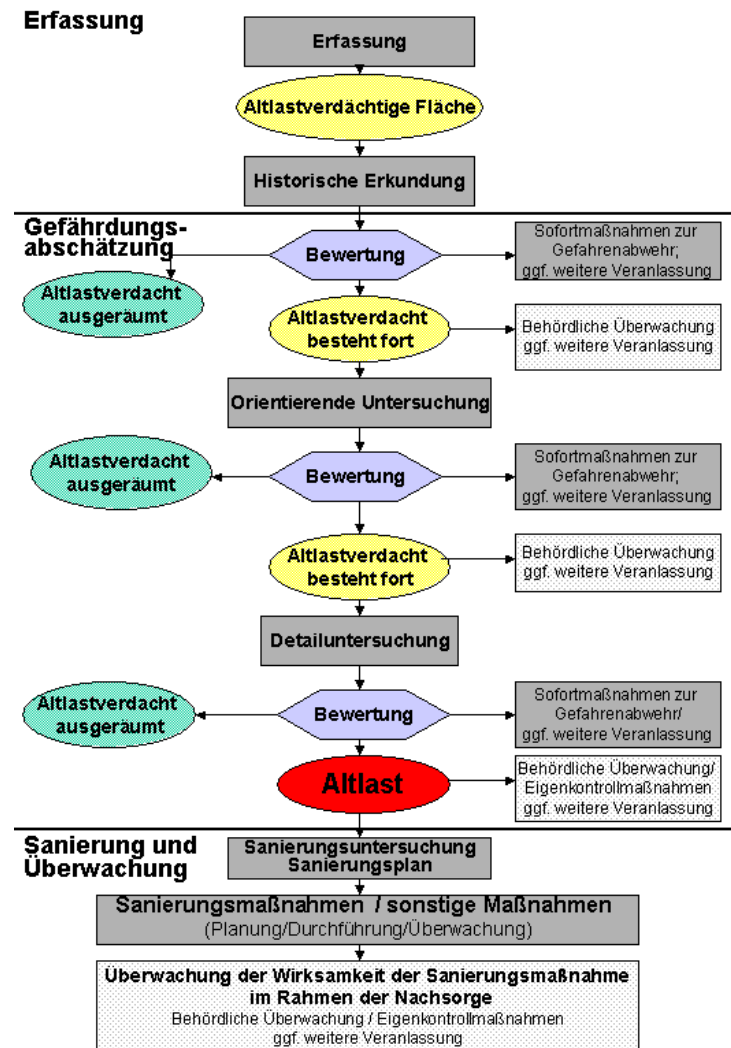
### •§ 9 Abs. 2 BBodSchG

gegenüber dem Umfang der Detailuntersuchung (DU) des Pflichtigen abgrenzen

### •§ 24 Abs. 1 BBodSchG

Die Kosten der nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, §§ 12, 13, 14 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. **Bestätigen im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 die Untersuchungen den Verdacht nicht** oder liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 vor, **sind den zur Untersuchung Herangezogenen die Kosten zu erstatten**, wenn sie die den Verdacht begründenden Umstände nicht zu vertreten haben.

**-> Spielraum bei einer Antragstellung durch die UBB**



nach UBA





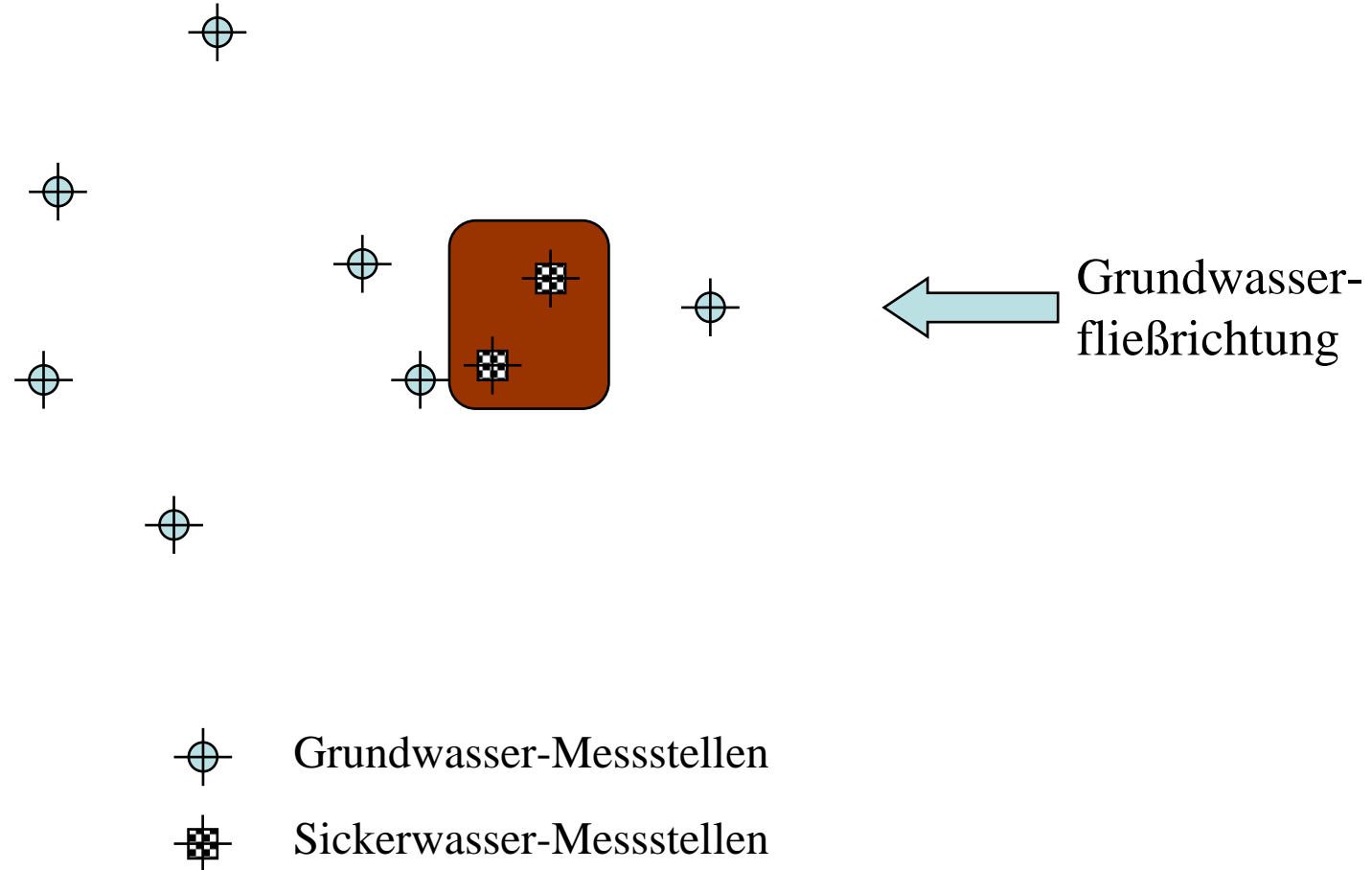
Der „Plan“ muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

- Darstellung der Ausgangslage mit der Beschreibung von Kontaminationsschwerpunkten und –verdachtsflächen
- Grundwasserbezug (gem. vorh. Erkenntnisstand)
- Ableitung und Beschreibung des Untersuchungsprogramms (nachvollziehbare Begründung für die Auswahl der Lage von Bohransatzpunkten der Grundwassermessstellen (GWM) und Kleinrammbohrungen (KRB))
- Erläuterung der Auswahlkriterien und der geplanten Vorgehensweise bei der Probenahme, bei der Auswahl von zur Analytik bestimmten Proben und von Analysenparametern
- Vorgehensweise bei den Bohrungen, dem Ausbau der GWM und der Probenahme

geändert nach: Sächsisches Landesamt  
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

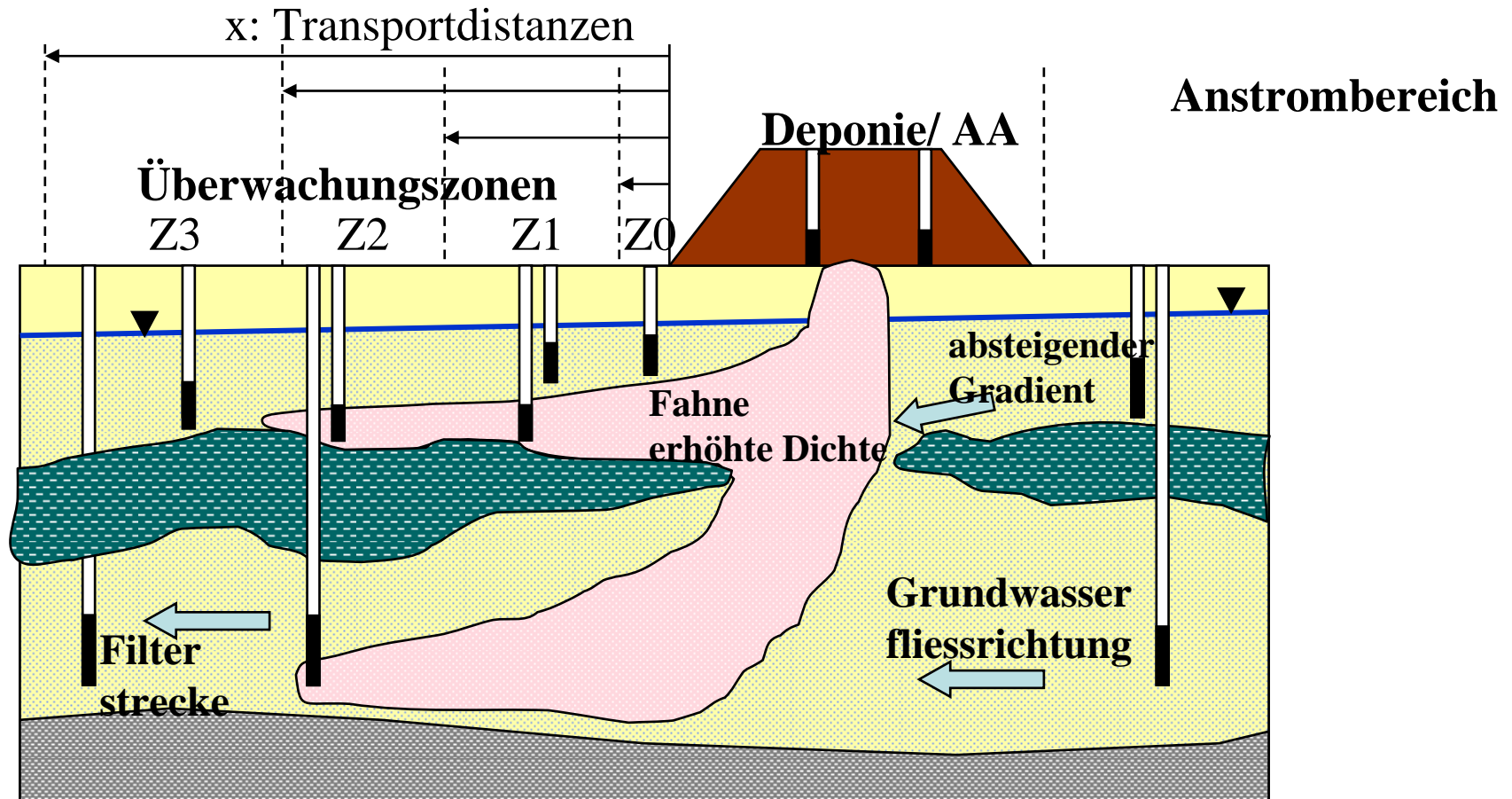


## Grenzen der OU





## Zonares Konzept der Grundwasserüberwachung von Deponien



n. LBEG



**Herzlichen Dank für Ihr Interesse**